

G 2018-027

**Verordnung
zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und
Behörden in Zivil-, Straf- und
verwaltungsgerichtlichen Verfahren
(Justizverordnung, JusV)**

Änderung vom 6. Dezember 2017

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 262
Aufgehoben: –

*Das Kantonsgericht des Kantons Luzern
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV) vom 26. März 2013¹ (Stand 1. Januar 2016) wird wie folgt geändert:

§ 60 Abs. 5 (geändert)

⁵ Diese Regelung gilt nicht für das Arbeitsgericht, das Kriminalgericht, das Zwangsmassnahmengerecht und die Schätzungskommission gemäss Enteignungsgesetz.

§ 61 Abs. 3 (geändert)

³ Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte kann zur Optimierung der Stellenbesetzung Verschiebungen bis zu 200 Stellenprozenten zwischen den einzelnen Gerichten oder zwischen den Gerichten und den frei einsetzbaren Richterstellen vornehmen. Die für die Gruppe geltende Gesamtsumme darf dabei nicht überschritten werden.

¹ SRL Nr. 262

§ 78 Abs. 2 (*geändert*)

² Die Summe der Stellenprocente beträgt 550.

§ 81 Abs. 3 (*geändert*)

³ Die Summe der Stellenprocente beträgt 430.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 6. Dezember 2017

Im Namen des Kantonsgerichtes
Der Präsident: Marius Wiegandt
Die Generalsekretärin: Barbara Koch

G 2018-028

Verordnung zum Kantonalen Familienzulagengesetz (Kantonale Familienzulagenverordnung, FZV)

Änderung vom 17. April 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 885a

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Gesundheits- und Sozialdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Kantonalen Familienzulagengesetz (Kantonale Familienzulagenverordnung, FZV) vom 28. November 2008¹ (Stand 1. Januar 2015) wird wie folgt geändert:

§ 13 Abs. 1 (geändert)

¹ Die Familienausgleichskasse des Kantons Luzern erhebt einen Arbeitgeberbeitrag von 1,35 Prozent des AHV-pflichtigen Einkommens.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

¹ SRL Nr. 885a

IV.

Die Änderung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 17. April 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV)

Änderung vom 1. Mai 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 405

Aufgehoben: –

*Der Regierungsrat des Kantons Luzern,
auf Antrag des Bildungs- und Kulturdepartementes,
beschliesst:*

I.

Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV) vom 16. Dezember 2008¹ (Stand 1. Januar 2018) wird wie folgt geändert:

§ 3a Abs. 2 (*geändert*)

² Der Unterricht im Kindergarten findet mindestens an fünf Vormittagen und an einem Nachmittag statt.

§ 3b Abs. 3 (*geändert*)

³ Der Unterricht in der Basisstufe findet mindestens an fünf Vormittagen und an einem Nachmittag statt.

§ 3d Abs. 2^{bis} (*neu*)

^{2bis} Die Niveaugruppen im Niveau C in den Fächern Englisch, Französisch und Mathematik werden immer separat geführt. Bei weniger als 6 Lernenden kann die Lektionenzahl um je eine pro Niveaufach reduziert werden.

¹ SRL Nr. 405

§ 7 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Die Klassengrößen betragen

g. (*geändert*) ab der 3. Primarklasse in den Fächern Technisches Gestalten und Hauswirtschaft mindestens 8 und höchstens 16 Lernende, für Klassen des Niveaus C mindestens 6 und höchstens 12 Lernende.

³ 3. bis 6. Klassen der Primarschule erhalten unter den folgenden Voraussetzungen je eine zusätzliche Lektion für den Fremdsprachenunterricht:

- a. (*neu*) 20 und mehr Lernende in der Klasse,
- b. (*neu*) Anteil fremdsprachiger Kinder über 40 Prozent.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 1. Mai 2018

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: Guido Graf

Der Staatsschreiber: Lukas Gresch-Brunner

G 2018-030

Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren

vom 25. April 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: 539h

Geändert: –

Aufgehoben: 539h

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

gestützt auf § 16 Absatz 1e und k des Universitätsgesetzes vom 17. Januar 2000¹,
auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 *Gegenstand und Geltungsbereich*

¹ Das vorliegende Reglement regelt Grundsätze über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit und ohne Tenure Track.

² Assistenzprofessuren sind befristete Stellen, die der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses dienen. Sie eröffnen jungen Akademikerinnen und Akademikern die Möglichkeit einer weiteren wissenschaftlichen Qualifikation mit dem Ziel, eine unbefristete Professur (Ordinariat oder Extraordinariat) zu erlangen.

³ Assistenzprofessuren können von der Universität Luzern oder mit Drittmitteln finanziert sein. Zu den drittmittelfinanzierten Assistenzprofessuren gehören insbesondere die Eccellenza Professorial Fellowships des Schweizerischen Nationalfonds (SNF).

¹ SRL Nr. [539](#)

§ 2 *Begriffe*

¹ Als Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track gelten solche, die einen Anspruch auf Umwandlung der Stelle in eine unbefristete Professur haben, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die Umwandlung der Stelle von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track setzt mindestens die Habilitation oder einen mit der Habilitation gleichwertigen Forschungsausweis voraus. Weitere Voraussetzungen werden von den Fakultäten in Wegeleitungen festgelegt und in geeigneter Weise publiziert. Der Anspruch auf Umwandlung der Stelle wird im Anstellungsvertrag bzw. in der Anstellungsverfügung festgelegt.

³ Assistenzprofessuren ohne Tenure Track haben keinen Anspruch auf Umwandlung der Stelle in eine unbefristete Professur. Eine Umwandlung der Stelle ist nur ausnahmsweise unter den in § 9 genannten Voraussetzungen möglich.

§ 3 *Grundsätze*

¹ Für Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gilt die Freiheit von Forschung und Lehre.

² Zur Erhöhung des Frauenanteils auf der Ebene der Professuren ist der Förderung des weiblichen Nachwuchses besonders Rechnung zu tragen.

2 Besondere Bestimmungen

§ 4 *Befristung der Anstellung*

¹ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren der Universität Luzern werden für eine Dauer von bis zu fünf Jahren ernannt. Auf begründeten Antrag der zuständigen Fakultät kann diese Dauer um höchstens zwei Jahre verlängert werden.

² Bei drittmittelfinanzierten Assistenzprofessuren ergeben sich Dauer und Verlängerungsmöglichkeiten aus den massgebenden Regelungen des Drittmittelgebers.

³ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren haben das Recht, die Universität auf das Ende eines akademischen Semesters zu verlassen. Dabei gilt eine Kündigungsfrist von vier Monaten. Das Anstellungsverhältnis ist beiderseits kündbar.

§ 5 *Berufungsverfahren*

¹ Für das Verfahren der Berufung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren gelten die Bestimmungen des Berufungsreglementes der Universität Luzern vom 10. April 2002².

² SRL Nr. 539d

² Assistenzprofessuren sind öffentlich auszuschreiben.

³ Vorbehalten bleiben die Regelungen des SNF für die Vergabe von Eccellenza Professorial Fellowships oder anderer durch den SNF finanzierter Assistenzprofessuren.

§ 6 *Auswahlkriterien*

¹ Voraussetzung für eine Assistenzprofessur sind mindestens die Promotion und ein ausgeprägtes wissenschaftliches Potenzial.

² Bewerbungen auf eine Assistenzprofessur sollen insbesondere anhand der nachfolgenden Kriterien geprüft werden:

- a. wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Forschung: Forschungserfahrung mit entsprechenden Publikationen, Auslandstätigkeit und internationale Kontakte, eingeworbene Forschungsmittel;
- b. wissenschaftliche Qualifikation im Bereich der Lehre: Lehrerfahrung mit entsprechenden Leistungsausweisen, Betreuung von Semesterarbeiten, Bachelor-, Master- oder gegebenenfalls Promotionsarbeiten;
- c. Eignung für eine akademische Forschungs- und Lehrtätigkeit: Integrität, Kollegialität, kommunikative Kompetenz, Teamfähigkeit und Führungserfahrung, Mobilitätsbereitschaft;
- d. weitere Qualifikationen im Hinblick auf spezifische Rahmenbedingungen der Anstellung oder geplante Forschungsprojekte.

§ 7 *Assistenzprofessur aus privaten Drittmitteln*

¹ Die Finanzierung einer Assistenzprofessur aus Drittmitteln privater Organisationen oder Personen wird vertraglich zwischen der Universität und dem Drittmittelgeber vereinbart. Den akademischen Grundsätzen der Freiheit von Forschung und Lehre sowie der wissenschaftlichen Qualifizierung der Nachwuchskräfte ist Rechnung zu tragen.

² Eine Assistenzprofessur aus privaten Drittmitteln muss für mindestens fünf Jahre finanziert sein. Eine Auflösung der Vereinbarung ist für beide Parteien nach frühestens drei Jahren möglich.

³ Für die Schaffung und Besetzung einer Assistenzprofessur aus privaten Drittmitteln gelten die §§ 5 und 6.

§ 8 *Ressourcen*

¹ Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren erhalten im Rahmen der fachspezifischen Erfordernisse eine Grundfinanzierung zur Ermöglichung von Forschung und Lehre.

§ 9 *Stellenumwandlung*

¹ Die Stelle von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren mit Tenure Track wird ohne Ausschreibung in eine unbefristete Professur (Ordinariat oder Extraordinariat) umgewandelt, wenn die im Anstellungsvertrag bzw. in der Anstellungsverfügung festgelegten Voraussetzungen erfüllt sind.

² Die Stelle von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren ohne Tenure Track kann unter den nachfolgenden Voraussetzungen ohne Ausschreibung in eine unbefristete Professur umgewandelt werden:

- a. Es liegt mindestens eine Habilitation oder ein Forschungsausweis vor, der mit der Habilitation gleichwertig ist,
- b. die in § 6 Absatz 2 genannten Kriterien sind erfüllt und
- c. es liegen eine vakante Stelle oder dringender Bedarf für die Schaffung einer solchen Stelle sowie die dafür erforderlichen finanziellen Mittel vor.

³ Die Fakultäten legen Kriterien und Verfahren für Stellenumwandlungen in Wegleitungen fest.

⁴ Über Stellenumwandlungen entscheidet der Senat auf begründeten Antrag der Fakultät; der Entscheid bedarf der Genehmigung durch den Universitätsrat.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren sowie SNF-Förderprofessorinnen und SNF-Förderprofessoren vom 21. September 2005³ (Stand 1. Juni 2006) wird aufgehoben.

³ SRL Nr. 539h

IV.

Das Reglement tritt am 1. August 2018 in Kraft. Es ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. April 2018

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2018-031

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

Änderung vom 25. April 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 542a
Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern vom 29. Juni 2016¹ (Stand 1. August 2017) wird wie folgt geändert:

§ 33 Abs. 3 (neu)

Prüfungssprache, Verlängerung der Prüfungsdauer (*Überschrift geändert*)

³ Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss beim Vorliegen triftiger Gründe, insbesondere wegen einer anderen Maturitätssprache als Deutsch, die Dauer von Vorlesungsprüfungen und schriftlichen Abschlussprüfungen verlängern. Die Einzelheiten regelt ein Merkblatt.

II.

Keine Fremdänderungen.

¹ SRL Nr. 542a

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. Mai 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. April 2018

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

G 2018-032

Reglement über den Zertifikatsstudiengang (Certificate of Advanced Studies) Philosophie + Medizin an der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern

Änderung vom 25. April 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 542I
Aufgehoben: –

*Der Universitätsrat der Universität Luzern,
auf Antrag des Senats,
beschliesst:*

I.

Reglement über den Zertifikatsstudiengang (Certificate of Advanced Studies) Philosophie + Medizin an der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern vom 17. Dezember 2010¹ (Stand 1. Februar 2015) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Reglement
über den Zertifikatsstudiengang (Certificate of Advanced Studies) Philosophie + Medizin an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

¹ SRL Nr. 542I

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der CAS Philosophie + Medizin wird im Auftrag der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter der Verantwortung eines ordentlichen Professors oder einer ordentlichen Professorin der Fakultät (wissenschaftliche Gesamtleitung) sowie eines Co-Leiters oder einer Co-Leiterin (operative Studienleitung) durchgeführt. Diese werden von der Fakultät eingesetzt und bilden gemeinsam die Studienleitung.

§ 3 Abs. 2 (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*)

² Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul enthält vier thematische Einheiten (Seminare). Der gesamte Studiengang umfasst 3 frei wählbare Module plus 2 Methodikseminare. Ein Seminar besteht aus Präsenzstunden (jeweils 1 Kurstag) sowie Vor- und Nachbereitungszeit.

⁴ Im Studiengang sind Studienleistungen im Umfang von 13 ECTS-Punkten wie folgt zu erbringen:

- a. (*geändert*) 12 ECTS-Punkte durch die erfolgreiche Absolvierung von 3 Modulen und den jeweils geforderten Leistungsnachweis,
- b. (*geändert*) 1 ECTS-Punkt durch die erfolgreiche Absolvierung von zwei Methodikseminaren, wovon eines ein Basisseminar sein muss.

§ 5 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*aufgehoben*), **Abs. 3** (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*aufgehoben*), **Abs. 5** (*aufgehoben*)

¹ Die Module sind erfolgreich absolviert durch bestätigte Teilnahme am Unterricht und den jeweils geforderten Leistungsnachweis. Für die Leistungsnachweise werden die Wertungen «bestanden» oder «nicht bestanden» erteilt. Zudem müssen 80 Prozent des erforderlichen Präsenzunterrichts besucht werden. Absenzen, die über 20 Prozent der Präsenzzeiten hinausgehen, müssen kompensiert werden.

² *aufgehoben*

³ *aufgehoben*

⁴ *aufgehoben*

⁵ *aufgehoben*

§ 6 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Dozentinnen und Dozenten der Universität Luzern, vornehmlich der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, sowie aus beigezogenen Dozentinnen und Dozenten, die an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Studienleitung ist für die Auswahl des Lehrkörpers verantwortlich, die nach wissenschaftlichen und didaktischen Kriterien erfolgt.

§ 9 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer den Studiengang erfolgreich abschliesst, erwirbt ein Zertifikat, das von der Studienleitung ausgestellt und zusätzlich vom Dekan oder von der Dekanin der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet wird.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. April 2018

Im Namen des Universitätsrates

Der Präsident: Reto Wyss

Der Rektor: Bruno Staffelbach

Reglement über den Master of Advanced Studies in Philosophie + Medizin an der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern

Änderung vom 25. April 2018

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –

Geändert: 542o

Aufgehoben: –

Der Universitätsrat der Universität Luzern,

auf Antrag des Senats,

beschliesst:

I.

Reglement über den Master of Advanced Studies in Philosophie + Medizin an der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern vom 22. Februar 2013¹ (Stand 1. Februar 2013) wird wie folgt geändert:

Titel (*geändert*)

Reglement

über den Master of Advanced Studies in Philosophie + Medizin an der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern

§ 2 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Der MAS Philosophie + Medizin wird im Auftrag der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unter der Verantwortung eines ordentlichen Professors oder einer ordentlichen Professorin der Fakultät (wissenschaftliche Gesamtleitung) sowie eines Co-Leiters oder einer Co-Leiterin (operative Studienleitung) durchgeführt. Diese werden von der Fakultät eingesetzt und bilden gemeinsam die Studienleitung.

¹ SRL Nr. [542o](#)

§ 4 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 5 (geändert), Abs. 6 (geändert)

¹ Der Studiengang ist ein «Master of Advanced Studies» der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern.

³ Der Studiengang ist modular aufgebaut. Jedes Modul enthält vier thematische Einheiten (Seminare). Der gesamte Studiengang umfasst 10 Module plus 4 Methodikseminare. Ein Seminar besteht aus Präsenzstunden (jeweils 1 Kurstag) sowie Vor- und Nachbereitungszeit.

⁵ Im Masterstudiengang sind Studienleistungen im Umfang von 60 ECTS-Punkten wie folgt zu erbringen:

- a. (geändert) 40 ECTS durch die erfolgreiche Absolvierung von 10 Modulen und den jeweils geforderten Leistungsnachweis,
- b. (geändert) 2 ECTS durch die erfolgreiche Absolvierung von 4 Methodikseminaren, wovon 2 ein Basisseminar sein müssen,
- c. (geändert) 5 ECTS durch die erfolgreiche Abfassung einer schriftlichen Qualifikationsarbeit,
- d. (geändert) 13 ECTS durch die erfolgreiche Abfassung der Masterarbeit.

⁶ In vergleichbaren Studiengängen absolvierte ECTS-Punkte sind anrechenbar. Über die Anrechnung entscheidet die Studienleitung.

§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

Module und schriftliche Arbeiten (*Überschrift geändert*)

¹ Die Module sind erfolgreich absolviert durch bestätigte Teilnahme am Unterricht und den jeweils geforderten Leistungsnachweis. Für die Leistungsnachweise werden die Wertungen «bestanden» oder «nicht bestanden» erteilt. Zudem müssen 80 Prozent des erforderlichen Präsenzunterrichts besucht werden. Absenzen, die über 20 Prozent der Präsenzzeiten hinausgehen, müssen kompensiert werden.

² aufgehoben

§ 6 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Weiterbildungsstudiengang ist bestanden, wenn die erforderlichen ECTS-Punkte vorhanden sind, die Masterarbeit bestanden und der Notendurchschnitt nicht weniger als 4.0 beträgt.

§ 7 Abs. 1 (geändert)

¹ Der Lehrkörper setzt sich zusammen aus Dozentinnen und Dozenten der Universität Luzern, vornehmlich der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät, sowie aus bezogenen Dozentinnen und Dozenten, die an anderen Universitäten und Hochschulen oder in der Praxis tätig sind. Die Studienleitung ist für die Auswahl des Lehrkörpers verantwortlich, die nach wissenschaftlichen und didaktischen Kriterien erfolgt.

§ 10 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Wer den Studiengang erfolgreich abschliesst, erwirbt den universitären Abschluss «Master of Advanced Studies». Das Dokument wird von der Studienleitung ausgestellt und zusätzlich vom Dekan oder von der Dekanin der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderung tritt am 1. August 2018 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 25. April 2018

Im Namen des Universitätsrates
Der Präsident: Reto Wyss
Der Rektor: Bruno Staffelbach

Inhalt

27. Verordnung zum Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil-, Straf- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren (Justizverordnung, JusV)	125
28. Verordnung zum Kantonalen Familienzulagengesetz (Kantonale Familienzulagenverordnung, FZV)	127
29. Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung (Volksschulbildungsverordnung, VBV)	129
30. Reglement über die Anstellung von Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren	131
31. Studien- und Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstufe der Kultur- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät der Universität Luzern	136
32. Reglement über den Zertifikatsstudiengang (Certificate of Advanced Studies) Philosophie + Medizin an der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern	138
33. Reglement über den Master of Advanced Studies in Philosophie + Medizin an der Fakultät II für Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Luzern	141